

ARTIKEL 93

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Nachdem im Artikel 92 das System der Rechtsprechung und die Grundsätze des Gerichtsaufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wurden, regelt dieser Artikel die Leitung der gesamten Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und seine staatsrechtliche Stellung im System der zentralen Staatsorgane der Republik. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen zugleich in engem Sachzusammenhang mit Artikel 96, der die Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung enthält, und zu den Artikeln 94 und 95, die die demokratische Wahl, die Verantwortlichkeit und die Anforderungen an Richter festlegen.

Mit diesem Artikel wird erneut deutlich, daß das in Artikel 47 verankerte tragende Prinzip des Staatsaufbaus, die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, auch das Leitungssystem der Gerichte als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht bestimmt.

1. Im Absatz 1 wird der bereits im Artikel 92 verankerte Grundsatz, daß die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich durch die dort aufgeführten Gerichte ausgeübt werden darf, weiter präzisiert, indem festgelegt wird, daß auch das *höchste Organ der Rechtsprechung* ein Gericht, nämlich *das Oberste Gericht ist*. Die Mitglieder des Obersten Gerichts werden wie alle Richter in der Deutschen Demokratischen Republik demokratisch gewählt, sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gebunden. Niemand ist befugt, in die rechtsprechende Tätigkeit einzugreifen